

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 8. April 2024

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 2. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)
5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – sowie des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
6. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

7. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Bildungszentrum Wissel – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – als Satzung beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Doppelhausbebauung im Stadtteil Kalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2023



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 317

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.03.2024

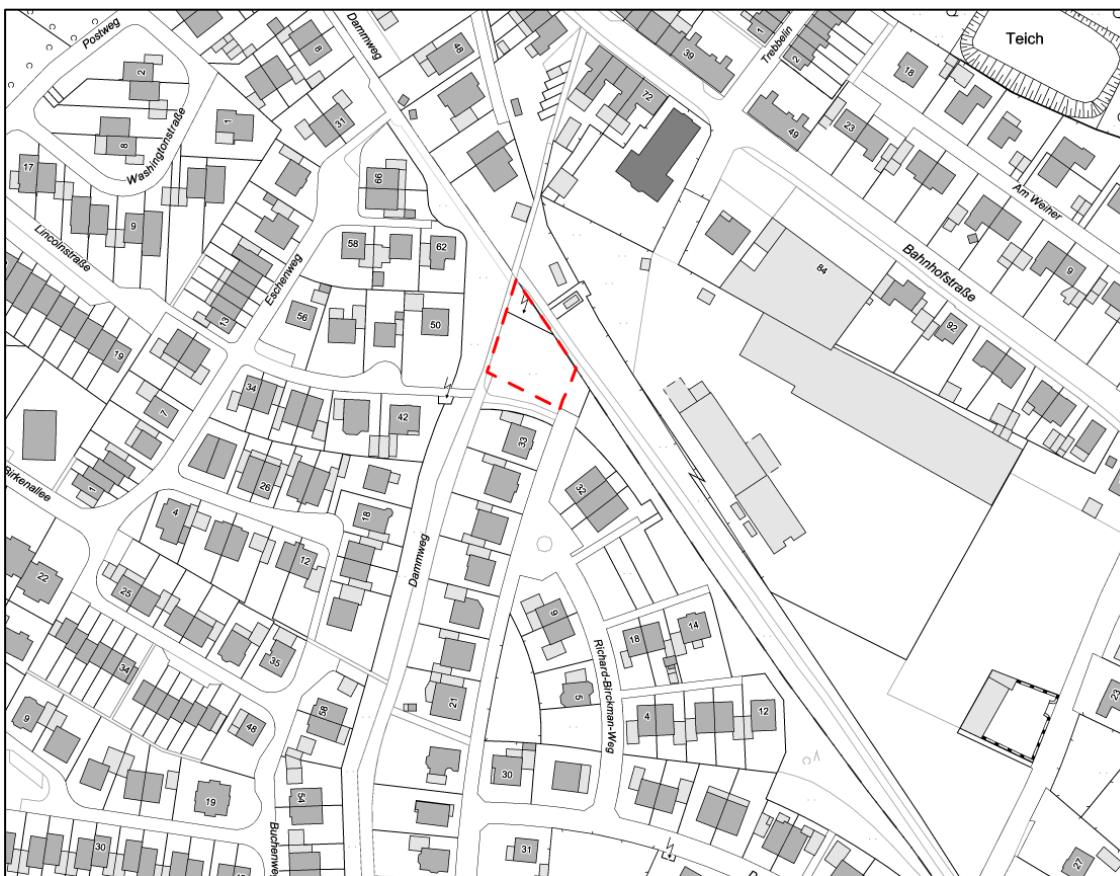
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung innerhalb des Siedlungszusammenhanges des Kalkarer Stadtteiles Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 317

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.03.2024

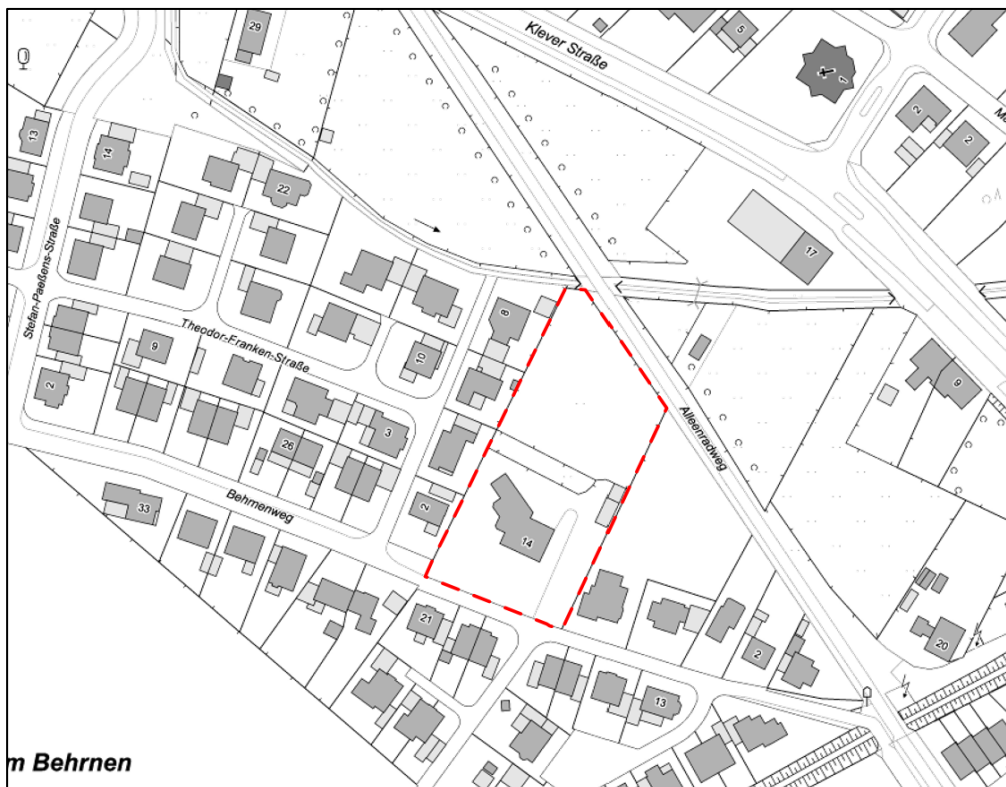
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes mit bedarfsgerechtem Wohnraum innerhalb des Siedlungsbereiches des Kalkarer Stadtteiles Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023

Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 317

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
 2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
 3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
-

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

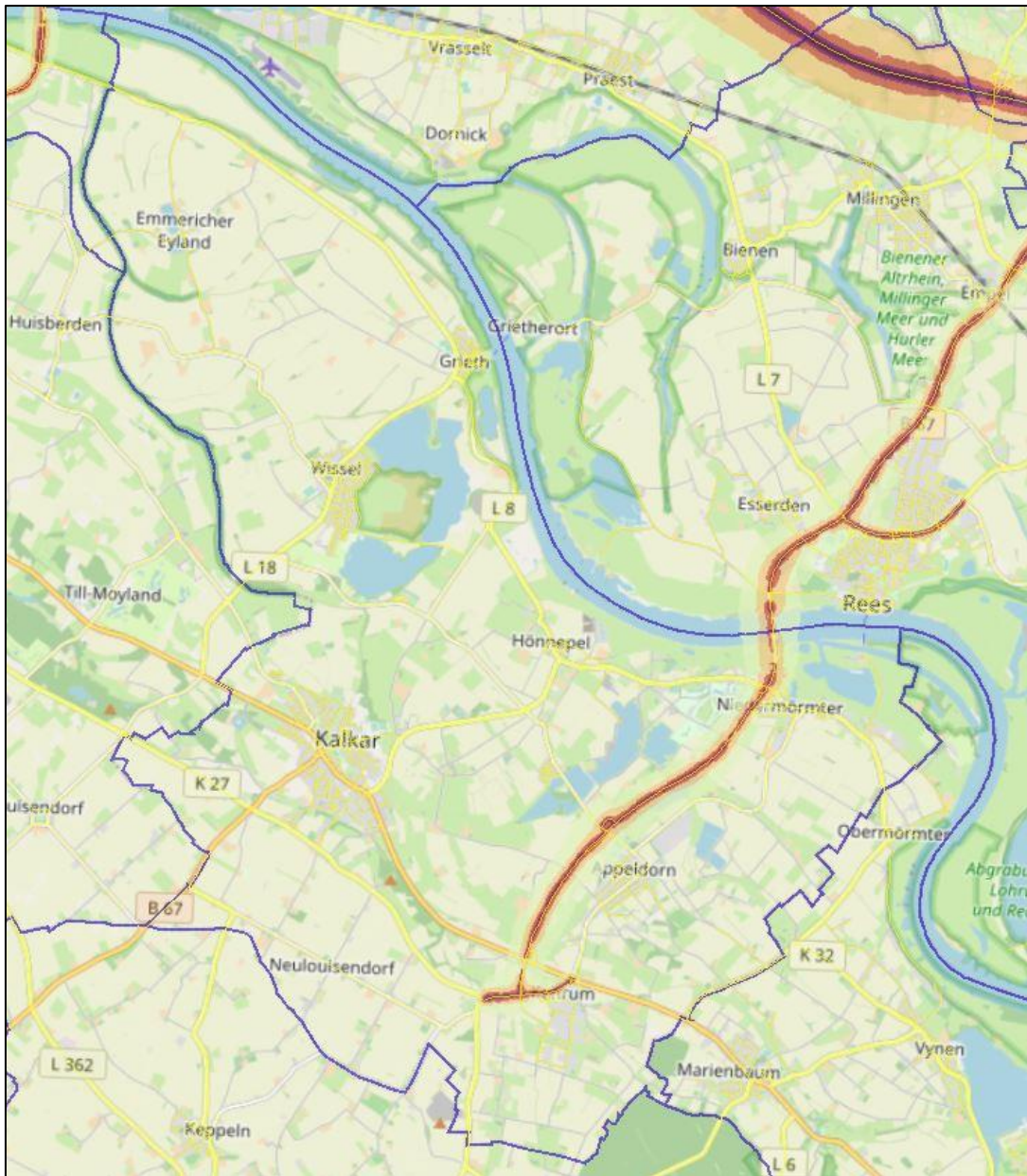
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.03.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 2. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 gemäß § 47 d BImSchG, in der Fassung und Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), den Beschluss über die Durchführung der 2. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) gefasst. In der nachstehenden Übersicht sind die von Umgebungslärm belastetsten Gebiete im Stadtgebiet dargestellt:



© OSM © LANUV

Öffentliche Auslegung der Unterlagen

Der Entwurf zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) einschließlich der Lärmkarten liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes sowie die Lärmkarten können vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/Lärmaktionsplanung>

Die Lärmkarten können zusätzlich im Umgebungslärmportal unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.umgebungslaerm.nrw.de/>

Inhalt des Lärmaktionsplanes

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG), welche im Wesentlichen in den §§ 47 a bis f BImSchG in nationales Recht übergegangen ist, verpflichtet die Stadt Kalkar zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes. Ziel des Lärmaktionsplanes ist die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Verhinderung, Vorbeugung und Verminderung von Umgebungslärm im Stadtgebiet. Zentrales Element der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG. Die 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 statt. Im Rahmen der 2. Stufe der Beteiligung sind die Bürgerinnen und Bürger erneut aufgerufen, sich an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu beteiligen.

Grundlage der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) erstellte aktuelle Lärmkartierung. Hierbei wurden u.a. Hauptverkehrsstraßen (Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr berücksichtigt; in Kalkar betrifft dies zwei Abschnitte der Bundesstraße B 67 sowie einen Abschnitt der Landesstraße L 174. Gebiete mit einer erhöhten Belastung durch Umgebungslärm befinden sich folglich in den Stadtteilen Niedermörmter, Appeldorn und Kehrum.

Bis einschließlich zum 16.05.2024 ist eine Beteiligung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes möglich. Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger werden ausgewertet und bei dem Beschluss des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 27.03.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

- 5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – sowie des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

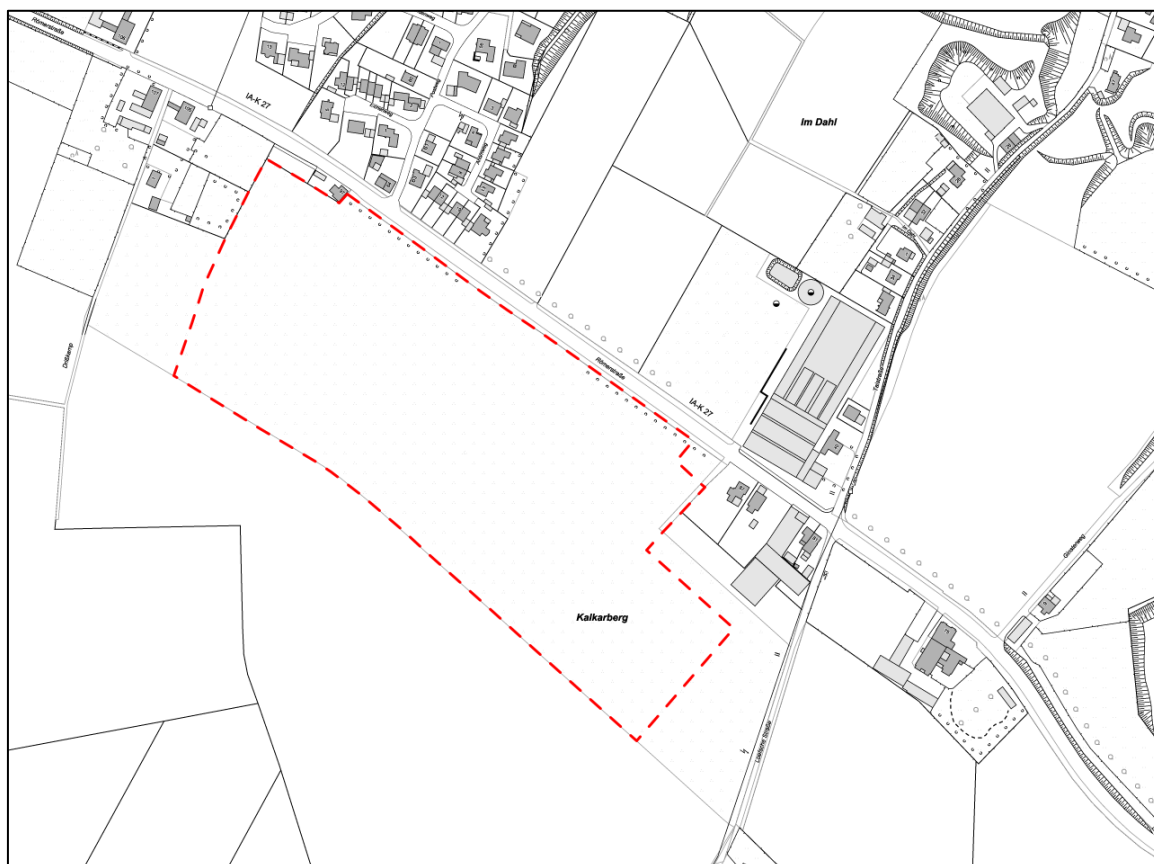
Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – gefasst.

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes zielt darauf ab, Flächen für eine etwa 10 ha große Freiflächen-Solarenergieanlage bereitzustellen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – aufgestellt.

Obgleich durch das Planvorhaben Freiraumflächen für eine bauliche Inanspruchnahme vorbereitet werden, sind nach derzeitigem Verfahrensstand keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Mit dem vorgesehenen Pflanzstreifen an der Plangebietsgrenze wird neben der landschaftsgerechten Eingrünung auch der ökologischen Vernetzungsfunktion entsprochen. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, um den Umfang potentieller Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können. Das Artenschutzgutachten weist nach, dass durch die Planung keine planungsrelevanten Arten direkt betroffen sind. Im Umfeld des Plangebietes ist jedoch das Vorkommen des Kiebitzes als planungsrelevante Art nachgewiesen worden; daher wird in Bezug auf den Kiebitz als Vermeidungsmaßnahme das Anlegen einer Bewässerungsstelle im Südosten des Plangebietes in die Planung mit aufgenommen, um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern.

Die im Rahmen der anstehenden Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark Kalkarberg – und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 27.03.2024

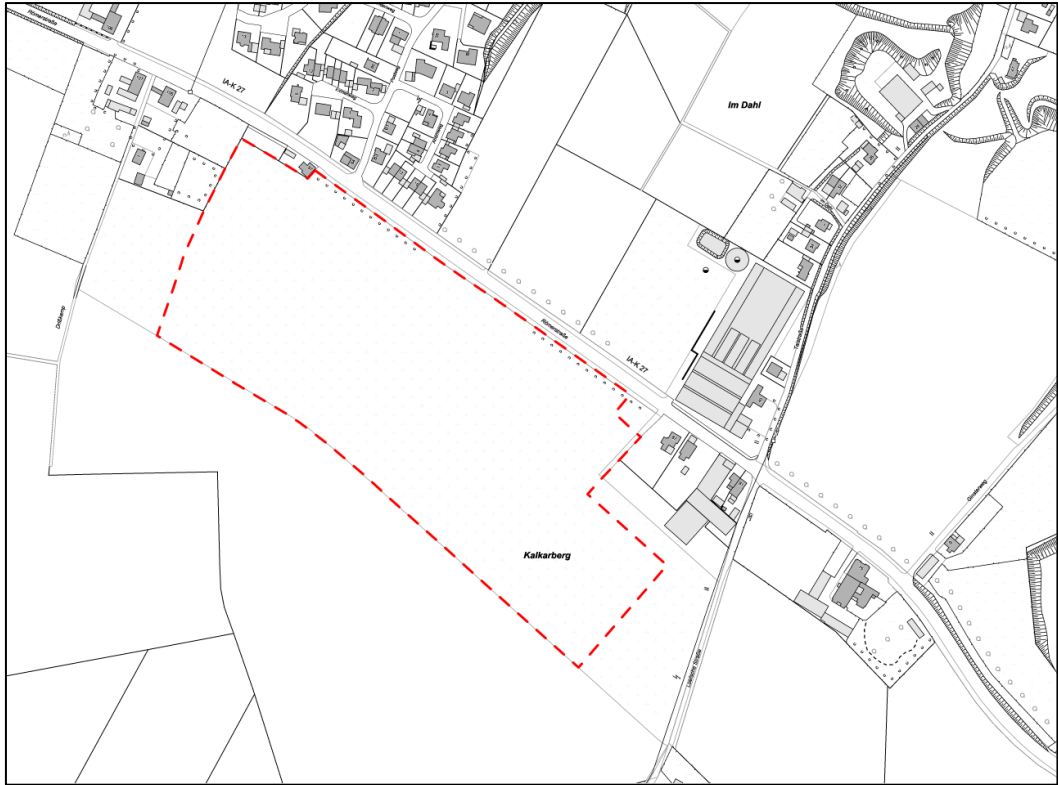
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Gutachten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes zielt darauf ab, Flächen für eine etwa 10 ha große Freiflächen-Solarenergieanlage bereitzustellen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren. Dabei sind rund 27.000 Module mit einer Anlagenleistung von 15.000 Kilowatt-Peak geplant. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert.

Obgleich durch das Planvorhaben Freiraumflächen für eine bauliche Inanspruchnahme vorbereitet werden, sind nach derzeitigem Verfahrensstand keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Aktuell wird das Plangebiet intensiv gartenbaulich genutzt. Mit dem vorgesehenen Pflanzstreifen an der Plangebietsgrenze wird neben der landschaftsgerechten Eingrünung auch der ökologischen Vernetzungsfunktion entsprochen. Im weiteren Verfahren wird auf Ebene des Bebauungsplanes ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, um den Umfang potentieller Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können. Da die Photovoltaikmodule auf Stahlkonstruktionen befestigt werden, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind, wird nur ein geringer Teil des darunterliegenden Bodens versiegelt. Zwischen den Modulreihen soll sich eine Magerwiese entwickeln, die gegebenenfalls durch Schafe beweidet werden kann. Das im Rahmen der Planung durchgeführte Artenschutzgutachten weist nach, dass durch die Planung keine planungsrelevanten Arten direkt betroffen sind. Im Umfeld des Plangebietes ist jedoch das Vorkommen des Kiebitzes als planungsrelevante Art nachgewiesen worden; daher wird in Bezug auf den Kiebitz als Vermeidungsmaßnahme das Anlegen einer Bewässerungsstelle im Südosten des Plangebietes in die Planung mit aufgenommen, um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern.

Die im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 27.03.2024

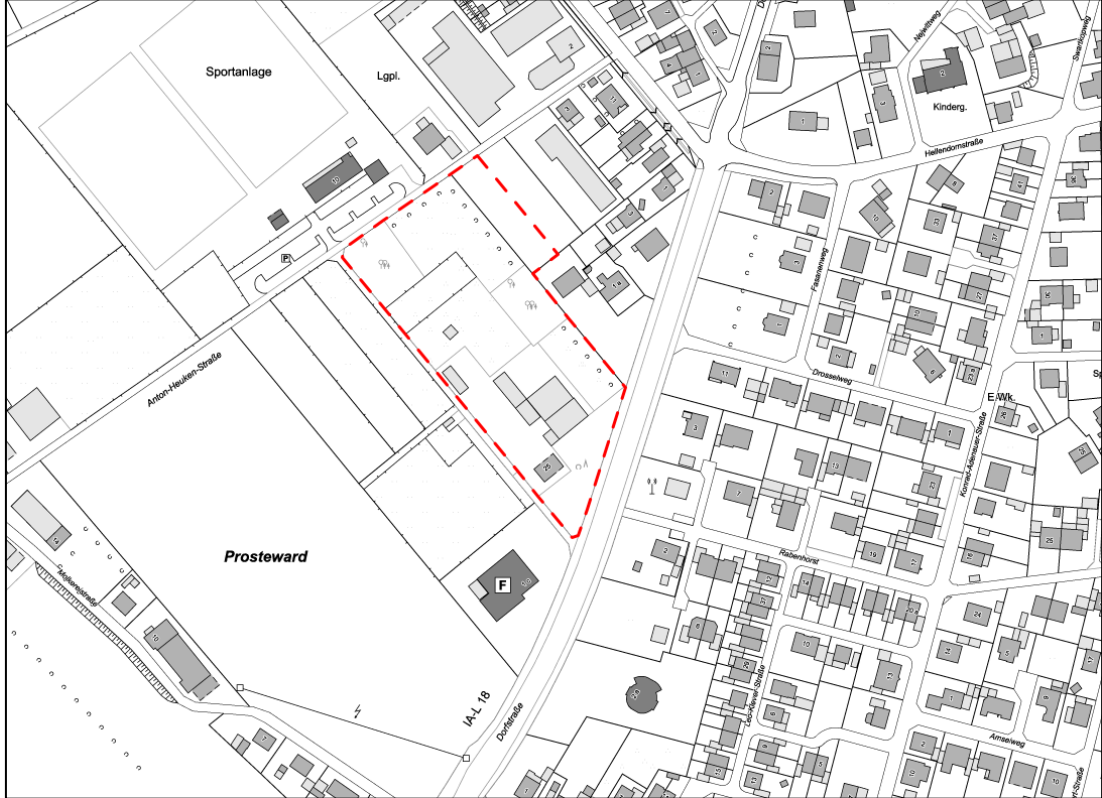
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

7. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Bildungszentrum Wissel – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Aufstellungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Bildungszentrum Wissel – sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Neubaus einer Grundschule und einer Kindertagesstätte sowie der Arrondierung des westlichen Siedlungsrandes im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Bildungszentrum Wissel – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Aufgrund der anthropogenen Vorprägung der direkten Umgebung des Plangebietes sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Das Artenschutzgutachten schließt – mit Ausnahme eines potentiellen Habitats des Bruthänflings – das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus. Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern, sind geeignete CEF-Maßnahmen für den Bruthänfling (u.a. Pflanzung von zehn Dornsträuchern an der Plangebietsgrenze) in die Planung mit aufgenommen worden. Die aktuell im Osten des Plangebietes liegende Ortsrandeingrünung wird durch die vorgesehene Verschiebung des Siedlungsrandes voraussichtlich funktionslos; im weiteren Verfahren ist daher zu klären, ob das Plangebiet durch eine neue Ortsrandeingrünung einzufassen ist. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, jedoch ohne Schutzausweisung im Sinne des Naturschutzrechtes. Eine etwaige Anpassung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist im weiteren Verfahren durch die Stadt Kalkar mit der Unteren Naturschutz- und Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abzustimmen. Unmittelbar westlich des Plangebietes liegt eine Teilfläche der Biotopverbundfläche „Grünlandkomplex zwischen Kalkar und Appeldorn“.

Die im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Flächentausch gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes:

Da im Rahmen der Planung bisher im Regionalplan dargestellte Freiraumbereiche für eine Bauflächen-darstellung in Anspruch genommen werden sollen und im Stadtteil Wessel bereits ausreichend Flächen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorhanden sind, ist ein so genannter „Flächentausch“ durchzuführen. Das bedeutet, dass ausnahmsweise Freiraum in Anspruch genommen werden kann, wenn an anderer Stelle eine gleichwertige Baufläche in eine Freiraumfläche umgewandelt wird. Folgende Flächen im Stadtgebiet sind hierzu identifiziert worden:

Hönnepel-Kirchfeld: Gemarkung Hönnepel, Flur 5, Flurstücke 342, 343 (teilweise)



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024

Hönnepel-Schwäwelsweg: Gemarkung Hönnepel, Flur 5, Flurstück 326 (teilweise)



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024

Altkalkar-Römerstraße: Gemarkung Altkalkar, Flur 17, Flurstück 159 (teilweise)



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024

Altkalkar-Freyendahl: Gemarkung Altkalkar, Flur 13, Flurstücke 105 (teilweise), 115 (teilweise), 117 bis 123



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bildungszentrum Wissel – und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 27.03.2024

Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin